

Amt der niederösterreichischen Landesregierung

ABSCHRIFT

GZ.

~~XXXXXXXXXXXX~~ Z. L. A. III/2- 1478/4n-1966

WIEN, am 9. März 1966

Betrifft: Baumgruppe auf der Parz.
Nr. 834, KG. Eschenau,
Naturdenkmalerklärung

B e s c h e i d

In Rechtskraft
seit 11.4.1966

An

den Herrn Bürgermeister

in Eschenau a.d. Traisen

Das ~~nachstehend näher beschriebene~~ auf dem ~~in Ihrem Eigen-~~
der Gemeinde Eschenau
tum/stehenden Grundstück Parz.Nr. 834 , ~~EZ.~~

KG. Eschenau befindliche ~~Naturgebilde~~ Baumgruppe,
bestehend aus 5 Stieleichen (*Quercus pedunculata*) und einer
Sommerlinde (*tilia grandifolia*),
wird auf Grund der Bestimmungen des § 2 Abs.1 des nö. Natur-
schutzgesetzes vom 17.Mai 1951, LGB1.Nr. 4o/52, zum Natur-
denkmal erklärt.

B e g r ü n d u n g

Laut eingeholtem fachlichen Gutachten ist ~~das~~ ^{die} in Frage stehen-
de ^{Baumgruppe} ~~Naturgebilde~~ wegen seiner ~~Eigenart~~, ~~Seltenheit~~, ~~infolge seines~~
~~kulturellen Wertes~~ ^{die sie} und wegen des besonderen Gepräges, ~~das es dem~~
Landschaftsbild verleiht, erhaltungswürdig.

Es wird aufmerksam gemacht, daß gemäß § 4 des Gesetzes jede Veränderung oder Vernichtung eines Naturdenkmales - außer bei Gefahr im Verzuge - nur mit vorheriger Genehmigung der Landesregierung zulässig ist und daß der zur Verfügung über das Naturdenkmal Berechtigte für die Erhaltung desselben zu sorgen und jede bekanntgewordene Gefährdung, Veränderung oder Vernichtung des Naturdenkmales unverzüglich der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bekanntzugeben hat.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist eine Berufung nicht zulässig.

NÖ. Landesregierung:

I. A.

Dr. Herrmann

Wirkl. Hofrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT LILIENFELD
3180 Lilienfeld, Am Anger 2
Parteienverkehr Dienstag 8-15 Uhr und Donnerstag 8-19 Uhr

BH Lilienfeld, 3180

Herrn
Adolf Lee

Hauptstraße 34
3153 Eschenau

Beilagen

9-N-8119/29

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	(02762) 21 51	Datum
	Freillinger	DW 46	12. Jänner 1989

Betrifft

Naturdenkmal Einlageblatt Nr. 79 "Eichengruppe und Linde am Kirchenweg" in Eschenau; Widerruf der Naturdenkmalerklärung

Bescheid
Spruch

Die Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld widerruft die mit Bescheid des Amtes der NÖ Landesregierung vom 6. April 1966, III/2-1478/4n-1966, verfügte Erklärung zum Naturdenkmal hinsichtlich der an der Kreuzung Inzenreitstraße - Kirchenweg (nordwestlich) stehenden Eiche. Die Naturdenkmalerklärung der übrigen vier Eichen sowie der Linde am Kirchenweg bleibt aufrecht.

Rechtsgrundlage

§ 9 Abs. 8 Ziff. 1 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl. 5500-3.

Begründung

Gemäß den Bestimmungen des § 9 Abs. 8 Ziff. 1 NÖ Naturschutzgesetz ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Von der Gemeinde Eschenau sowie vom Grundeigentümer wurden Anträge auf Widerruf der Naturdenkmalerklärung gestellt.

Hierüber wurde ein Gutachten des Sachverständigen für Naturschutz eingeholt. Dieses lautet:

"Die an der Kreuzung Inzenreitstraße - Kirchenweg (nordwestlich) stehende Eiche wurde mit Bescheid GZ. III/2-1478/4n-1966 des Amtes der NÖ Landesregierung vom 6. 4. 1966 als Naturdenkmal erklärt. Der Baum weist im Kronen- und Stammbereich schwere Schäden auf. Schon in früheren Jahren wurden Hauptäste entfernt, da sie dürr geworden waren und die darunter liegenden Verkehrsflächen überragten. Die noch verbliebene einseitige Krone ist weiter abgestorben. Derzeit sind die noch verbliebenen Hauptäste zum Großteil dürr; die morschen Holzteile umfassen auch mehr als die Hälfte des Stammes. Die noch vorhandene Krone kann höchstens 20 - 30 % der lebensnotwendigen Blattmasse hervorbringen. Eine Sanierung durch Baumchirurgie erscheint deshalb aussichtslos. Da durch

das Abbrechen der dünnen Äste, z.T. in großer Höhe, eine Gefährdung der Straßenbenützer (Zugang zu Kirche und Kindergarten) besteht und auch eine baumchirurgische Behandlung - trotz hoher Kosten - das Naturdenkmal kaum erhalten kann, wäre eine rasche Entfernung der Eiche anzuraten. Die anderen in der Nähe stehenden naturgeschützten Bäume sollten bei dieser Gelegenheit ebenfalls von den dünnen Ästen gesäubert werden."

Den Parteien wurde das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens zur Kenntnis gebracht.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Bitte das Bescheidkennzeichen angeben),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Erght an

1. die Gemeinde 3153 Eschenau,
z.Hd. des Herrn Bürgermeister
2. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien
3. die NÖ Umweltschutzbehörde, 1014 Wien
zu Zl. NÖ-UA-1610/2
4. die Bezirksforstinspektion Lilienfeld, z.Hd. Herrn Amtssachverständigen für Naturschutz
5. den Gendarmerieposten 3160 Traisen

Erght nach Rechtskraft des Bescheides

1. an das Bezirksgericht 3180 Lilienfeld
mit dem Ersuchen um Löschung der Ersichtlichmachung im Grundbuch
2. die Bürodirektion mit dem Ersuchen um Verlautbarung im Amtsblatt

Für den Bezirkshauptmann
Mag. Teufel
Oberregierungsrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug. 25. April 1989

Der Bezirkshauptmann:

(Dr. Rettl)
Wirkl. Hofrat



Amt der niederösterreichischen Landesregierung

ABSCHRIFT

GZ.

~~XXXXXXXXXXXX~~ Z. L. A. III/2- 1478/4n-1966

WIEN, am 9. März 1966

Betrifft: Baumgruppe auf der Parz.
Nr. 834, KG. Eschenau,
Naturdenkmalerklärung

B e s c h e i d

In Rechtskraft
seit 11.4.1966

An

den Herrn Bürgermeister

in Eschenau a.d. Traisen

Das ~~nachstehend näher beschriebene~~ auf dem ~~in Ihrem Eigen-~~
der Gemeinde Eschenau
tum/stehenden Grundstück Parz.Nr. 834 , ~~EZ.~~

KG. Eschenau befindliche ~~Naturgebilde~~ Baumgruppe,
bestehend aus 5 Stieleichen (*Quercus pedunculata*) und einer
Sommerlinde (*tilia grandifolia*),
wird auf Grund der Bestimmungen des § 2 Abs.1 des nö. Natur-
schutzgesetzes vom 17.Mai 1951, LGB1.Nr. 40/52, zum Natur-
denkmal erklärt.

B e g r ü n d u n g

Laut eingeholtem fachlichen Gutachten ist ~~das~~ ^{die} in Frage stehen-
de ^{Baumgruppe} ~~Naturgebilde~~ wegen seiner ~~Eigenart~~, ~~Seltenheit~~, ~~infolge seines~~
~~kulturellen Wertes~~ ^{die sie} und wegen des besonderen Gepräges, ~~das es~~ dem
Landschaftsbild verleiht, erhaltungswürdig.

Es wird aufmerksam gemacht, daß gemäß § 4 des Gesetzes jede Veränderung oder Vernichtung eines Naturdenkmales - außer bei Gefahr im Verzuge - nur mit vorheriger Genehmigung der Landesregierung zulässig ist und daß der zur Verfügung über das Naturdenkmal Berechtigte für die Erhaltung desselben zu sorgen und jede bekanntgewordene Gefährdung, Veränderung oder Vernichtung des Naturdenkmales unverzüglich der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bekanntzugeben hat.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist eine Berufung nicht zulässig.

NÖ. Landesregierung:

I. A.

Dr. Herrmann

Wirkl. Hofrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT LILIENFELD
3180 Lilienfeld, Am Anger 2
Parteienverkehr Dienstag 8-15 Uhr und Donnerstag 8-19 Uhr

BH Lilienfeld, 3180

Herrn
Adolf Lee

Hauptstraße 34
3153 Eschenau

Beilagen

9-N-8119/29

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	(02762) 21 51	Datum
	Freillinger	DW 46	12. Jänner 1989

Betrifft

Naturdenkmal Einlageblatt Nr. 79 "Eichengruppe und Linde am Kirchenweg" in Eschenau; Widerruf der Naturdenkmalerklärung

Bescheid
Spruch

Die Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld widerruft die mit Bescheid des Amtes der NÖ Landesregierung vom 6. April 1966, III/2-1478/4n-1966, verfügte Erklärung zum Naturdenkmal hinsichtlich der an der Kreuzung Inzenreitstraße - Kirchenweg (nordwestlich) stehenden Eiche. Die Naturdenkmalerklärung der übrigen vier Eichen sowie der Linde am Kirchenweg bleibt aufrecht.

Rechtsgrundlage

§ 9 Abs. 8 Ziff. 1 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl. 5500-3.

Begründung

Gemäß den Bestimmungen des § 9 Abs. 8 Ziff. 1 NÖ Naturschutzgesetz ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Von der Gemeinde Eschenau sowie vom Grundeigentümer wurden Anträge auf Widerruf der Naturdenkmalerklärung gestellt.

Hierüber wurde ein Gutachten des Sachverständigen für Naturschutz eingeholt. Dieses lautet:

"Die an der Kreuzung Inzenreitstraße - Kirchenweg (nordwestlich) stehende Eiche wurde mit Bescheid GZ. III/2-1478/4n-1966 des Amtes der NÖ Landesregierung vom 6. 4. 1966 als Naturdenkmal erklärt. Der Baum weist im Kronen- und Stammbereich schwere Schäden auf. Schon in früheren Jahren wurden Hauptäste entfernt, da sie dürr geworden waren und die darunter liegenden Verkehrsflächen überragten. Die noch verbliebene einseitige Krone ist weiter abgestorben. Derzeit sind die noch verbliebenen Hauptäste zum Großteil dürr; die morschen Holzteile umfassen auch mehr als die Hälfte des Stammes. Die noch vorhandene Krone kann höchstens 20 - 30 % der lebensnotwendigen Blattmasse hervorbringen. Eine Sanierung durch Baumchirurgie erscheint deshalb aussichtslos. Da durch

das Abbrechen der dünnen Äste, z.T. in großer Höhe, eine Gefährdung der Straßenbenützer (Zugang zu Kirche und Kindergarten) besteht und auch eine baumchirurgische Behandlung - trotz hoher Kosten - das Naturdenkmal kaum erhalten kann, wäre eine rasche Entfernung der Eiche anzuraten. Die anderen in der Nähe stehenden naturgeschützten Bäume sollten bei dieser Gelegenheit ebenfalls von den dünnen Ästen gesäubert werden."

Den Parteien wurde das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens zur Kenntnis gebracht.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Bitte das Bescheidkennzeichen angeben),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Erght an

1. die Gemeinde 3153 Eschenau,
z.Hd. des Herrn Bürgermeister
2. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien
3. die NÖ Umweltschutzbehörde, 1014 Wien
zu Zl. NÖ-UA-1610/2
4. die Bezirksforstinspektion Lilienfeld, z.Hd. Herrn Amtssachverständigen für Naturschutz
5. den Gendarmerieposten 3160 Traisen

Erght nach Rechtskraft des Bescheides

1. an das Bezirksgericht 3180 Lilienfeld
mit dem Ersuchen um Löschung der Ersichtlichmachung im Grundbuch
2. die Bürodirektion mit dem Ersuchen um Verlautbarung im Amtsblatt

Für den Bezirkshauptmann
Mag. Teufel
Oberregierungsrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug. 25. April 1989

Der Bezirkshauptmann:

(Dr. Rettl)
Wirkl. Hofrat

